

welches alle Beobachtungskontingenz durchkreuzt. An diesem Ereignis muss sich, so O., die Stüchhaltigkeit der praktisch-theologischen Referenz auf die verschiedenen Bezugswissenschaften und Paradigmen entscheiden. Dafür, wie etwa für die Wahl der „Befreiungstheologie“, sind gute Gründe erforderlich, was auch O. annimmt (108). Der Frage nach diesen Gründen geht er nicht nochmals beobachtungstheoretisch auf den Grund, sondern postuliert stattdessen ihre Stimmigkeit. Damit verzichtet er aber auch auf jede Möglichkeit, die Befreiungstheologie selbst nochmals kritisch zu befragen und deren methodologische Voraussetzungen kritisch zu untersuchen. Was würde O. demjenigen antworten, der, wie der Rez., die befreiungstheologische Gesellschaftsanalyse nicht apriori als eine dem Evangelium entsprechende Analyse ansähe, stattdessen aber die von ihm abgelehnten „ordoliberalen Konzeptionen“ (108)? Das Fragen nach den guten Gründen der Theorie O.s bringt seinen methodologischen Ansatzpunkt bei den französischen Differenzphilosophen und bei der befreiungstheologischen Option für die Armen ins Wanken. Kontingenz als Heilsgeschichte und das Christusereignis als Antizipation fordern aber wesentlich ein solches Fragen nach guten Letztbegründungsgründen. Unter dieser Voraussetzung kehrt der Letztbegründungsanspruch – mit notwendigen Präzisierungen, wie sie O. auch für die Kairologie vornehmen musste – in die theologische Epistemologie zurück. An diesem Punkt begäbe freilich erst die Diskussion um die Studie O.s – und dies wäre zweifelsohne der beste und wünschenswerte Erfolg eines solchen hochwertigen Diskussionsbeitrags.

M. KRIENKE

YOUCAT (deutsch). *Jugendkatechismus der katholischen Kirche*. München: Pattloch 2011. 303 S., ISBN 978-3-629-02194-6.

Am 25. Juni 1992 approbierte Johannes Paul II. den „Katechismus der Katholischen Kirche“ (KKK), den er so einordnete: Er sei „eine Darlegung des Glaubens der Kirche und der katholischen Lehre, wie sie von der Heiligen Schrift, der apostolischen Überlieferung und vom Lehramt der Kirche bezeugt oder erleuchtet wird“. Er solle der kirchlichen Gemeinschaft dienen, indem er „die sichere Norm für die Lehre des Glaubens“ darbiere. Dieser KKK steht in einer bis in die frühen christlichen Jhdte. zurückreichenden Reihe katechetischer Darlegungen des christlichen Glaubens und bietet nun die Lehre der Kirche in der Gestalt an, die sie am Ende des 20. Jhdts. und also in der Zeit nach dem II. Vatikanischen Konzil gefunden hat. In vier großen Teilen, die in zahlreiche Abschnitte, sodann Kapitel und schließlich Artikel gegliedert sind, werden die entsprechenden Stoffe behandelt.

Mit „Youcat“ liegt nun ein Katechismus (cat) für die jungen Menschen (Anredeform: you) vor. Insofern er von der Österreichischen Bischofskonferenz mit Zustimmung der Deutschen und der Schweizer Bischofskonferenz herausgegeben wurde, kann er, in ähnlicher Weise wie der KKK, als verbindliche Darlegung der katholischen Lehre gelten. Dieser Rang wird dadurch unterstrichen, dass er durch einen Brief von Papst Benedikt XVI. an die Jugendlichen eröffnet wird. In einfacher und einladender Sprache ermutigt der Papst die jungen Menschen, sich der Welt des Glaubens und dem Leben der Kirche zu öffnen. In seiner theologischen Ausrichtung und auch in der Abfolge seiner Inhalte lehnt sich „Youcat“ eng an den KKK an.

Was macht das Besondere von „Youcat“ aus? Es ist zum einen die leicht zugängliche, jugendgemäße Sprache, in der die Lehren der Kirche dargestellt sind. Und es ist zum anderen die lebendige, auch farblich und bildlich phantasievoll geformte Präsentation der Inhalte. Wie der KKK, so ist auch „Youcat“ in vier Teile gegliedert: I. Was wir glauben; II. Wie wir die christlichen Mysterien feiern; III. Wie wir in Christus das Leben haben; IV. Wie wir beten sollen. In guter alter Manier werden die zahlreichen Einheiten im Schema „Frage und Antwort“ vorgelegt. Ein beliebig herausgegriffenes Beispiel lässt erkennen, was gemeint ist: „Frage 7: Warum musste Gott sich zeigen, damit wir wissen, wie er ist? Antwort: Der Mensch kann mit der Vernunft erkennen, dass es Gott gibt, nicht aber, wie Gott wirklich ist. Weil aber Gott gerne erkannt werden möchte, hat er sich geoffenbart.“ Im Anschluss folgt dann stets eine vertiefende Erläuterung. „Youcat“ umfasst insgesamt 527 derartige Einheiten. Sie machen den Kerntext des Katechismus aus. Bei jedem Artikel finden sich auch durch die Angabe von Ziffern die Verweise auf die entsprechenden Texte im KKK. Kennzeichnend für „Youcat“ ist es darüber hinaus, dass er von farbigen Foto-

grafien und, sich auf jedem Seitenrand von oben nach unten verlaufend, von passenden und zum weiteren Nachdenken einladenden Zitaten aus der Bibel und aus der geistlichen Tradition der Kirche umgeben ist. So liegt mit „Youcat“ ein insgesamt sehr lebendig gestaltetes Buch vor. Sein Themenspektrum ist weit gespannt. Die großen Themen der christlichen Glaubenslehre nehmen einen breiten Platz ein. Das liturgische und diakonische Leben der Kirche kommt zur Sprache. Das Leben des Christen in Beruf und Familie, in der modernen Welt und im persönlichen Bereich wird ausführlich und konkret behandelt. Die Formen und die Inhalte des christlichen Betens werden nahegebracht.

Vermutlich wird im Blick auf „Youcat“ von manchem die Frage gestellt, ob dieser Jugendkatechismus tatsächlich auf das Interesse stoßen kann und stoßen wird, das kirchlicherseits bei den Jugendlichen unserer Zeit erwartet wird. Wer diese Frage nur mit Zögern bejaht, ist vermutlich nicht im Unrecht; denn er weiß, wie schwierig es heute ist, den christlichen Glauben in seiner ganzen Breite und Tiefe an die nächste Generation weiterzugeben. Die damit gegebenen Hürden lassen sich auch mit dem Jugendkatechismus nicht einfach überspringen. Doch darf hier ja nichts unversucht bleiben. Und so hat auch „Youcat“ seine Bedeutung als ein Instrument des kirchlichen Zugehens auf die jungen Menschen. Dass dieser Katechismus es seinen Adressaten in seinem inhaltlichen Anspruch nicht dadurch einfach machen will, dass er die Lehre der Kirche und das Leben der Christen in einer nur angepassten und so verharmlosenden Weise nahebringt, ist in jeder Weise zu respektieren. So kann man nur hoffen, dass „Youcat“ auf das Interesse stößt, das er verdient. Dabei ist auch an die Erwachsenen zu denken, die sich den jungen Menschen zuwenden, aber natürlich erst recht an die Jugendlichen, denen das Buch ja letztlich Hilfestellung bieten möchte. Von daher ist es nur zu respektieren, dass ihm eine durchgehend kirchennahe Perspektive eigen ist.

W. LÖSER S. J.

DER KIRCHENAustrITT IM STAATLICHEN UND KIRCHLICHEN RECHT. Herausgegeben von *Elmar Güthhoff/Stephan Haering/Helmuth Pree* (Quaestiones disputatae; 243). Freiburg i. Br.: Herder 2011. 179 S., ISBN 978-3-451-02243-2.

Im Jahr 2010 traten 181.193 Katholiken aus ihrer Kirche aus. Das bringt es mit sich, dass Kirchenzugehörigkeit und Kirchensteuer höchst aktuelle Themen sind – bis weit in die Tagesthemen hinein. Freilich bewegt sich die Diskussion nicht immer auf höchster Ebene; vielmehr fehlt es den Debatten oft an Sachkenntnis. Es war deshalb eine glückliche Idee, dass das Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik am 11. und 12. Mai 2010 in München ein interdisziplinäres Symposium veranstaltete mit dem Thema „Der Kirchenaustritt im kirchlichen und staatlichen Recht“. Der vorliegende Bd., der die entsprechenden Vorträge sammelt, enthält sieben Beiträge, die nun ganz kurz vorgestellt werden sollen.

Das erste Referat stammt von *Stephan Haering* (Kirchenzugehörigkeit und Kirchensteuer in Deutschland in ihrer geschichtlichen Entwicklung; 21–41). Kirchenaustritt ist ein modernes Phänomen. Für das Mittelalter (mit seinem geschlossenen „orbis christianus“ des christlichen Abendlandes) und auch noch für die frühe Neuzeit bildeten die Gesellschaft und die kirchliche Gemeinschaft eine Einheit. Es war nicht möglich, sich von der Kirche zu trennen, ohne nicht zugleich aus der menschlichen Gesellschaft herauszufallen.

Erst der Kulturkampf brachte schließlich eine tief greifende Änderung der rechtlichen Verhältnisse bezüglich des Kirchenaustritts. 1873 wurde in Preußen ein eigenes Kirchenaustrittsgesetz erlassen. Folgendes (für den Austrittswilligen sehr peinliche) Verfahren wurde darin festgelegt: „Der Austrittswillige musste seinen Entschluss persönlich vor dem Ortsrichter erklären; dieser verständigte von der Erklärung den zuständigen Geistlichen. Vier bis sechs Wochen später war die Erklärung des Austritts vor dem Ortsrichter nochmals zu wiederholen, um rechtswirksam zu werden. In der Zwischenzeit hatte der Seelsorger die Möglichkeit, auf den zum Austritt aus der Kirche gewillten Christen einzuwirken und ihn eventuell zur Änderung seines Entschlusses zu bewegen. Blieben diese Bemühungen ohne Erfolg und wurde die Erklärung schließlich wirksam, zog sie bestimmte Folgen nach sich: Der Ausgetretene war nach Ablauf einer bestimmten Frist von allen Lasten befreit, die als bürgerliche Wirkungen aus der Zugehörigkeit zur Kirche folgten; den Religionsunterricht mussten die Kinder allerdings weiter besuchen, weil eine konfessionslose Bildung nicht vorgesehen war“ (25). Gegen